

# RS Vwgh 1986/11/20 86/02/0118

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.11.1986

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §50 Abs2;

VStG §50;

VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Führt das Straßenaufsichtsorgan anlässlich einer Beanstandung gemäß Art III Abs 5 der 3. KFG-Novelle idF Art I Z 2 der 11. StVO-Novelle BGBI 253/1984 keinen Zahlungsbeleg bei sich oder sollte es keine Ermächtigung zur Übergabe eines Zahlungsbeleges im Sinne des § 50 Abs 2 VStG besitzen, so ist eine Anzeige und Bestrafung angesichts einer vom Beanstandeten geäußerten prinzipiellen Zahlungswilligkeit nicht zulässig, auch wenn der Beanstandete der Aufforderung zur Zahlung des Strafbetrages nicht nachgekommen ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986020118.X03

## Im RIS seit

08.03.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)